

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG - RVG

Zwischen

und



RECHTSANWÄLTE
SPENGLER & KOLLEGEN

wegen

Im Hinblick auf die Bedeutung und den erforderlichen Umfang dieser Tätigkeit vereinbaren der Mandant und die Kanzlei Spengler & Kollegen folgende Vergütungsvereinbarung für die beratende, gutachterliche, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit:

1. Die Vergütung des Rechtsanwaltes richtet nach **dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz** in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt also abhängig von dem Streitwert und den Gebühren, soweit im folgenden nichts abweichendes geregelt ist. Für die reine Erstberatung wurde die Vergütung aufgrund des Umfangs der Beratung auf 190,00 € netto vereinbart.
2. Neben der vereinbarten Vergütung wird die darauf entfallende gesetzliche Mehrwertsteuer abgerechnet.
3. Die Fahrtkosten des Rechtsanwalts mit dem eigenen PKW werden mit jeweils 0,30 € pro gefahrenem Kilometer abgerechnet. Reisekosten mit der Bahn werden ohne Abzug persönlicher Rabatte des Anwalts (Bahncard) abgerechnet. Übernachtungskosten werden mit den Kosten eines 4-Sterne-Hotels übernommen und gesondert abgerechnet.
4. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages erhält die Kanzlei Spengler & Kollegen die vollen Gebühren. Dies gilt nicht, soweit der Grund für die Beendigung des Auftrages vom Rechtsanwalt zu vertreten ist.
5. Kostenerstattungsansprüche gegen Gegner und die Staatskasse sowie sonstige Dritte werden der Kanzlei Spengler & Kollegen zur Sicherung der Vergütung abgetreten. Die Rechtsanwälte Spengler & Kollegen sind berechtigt, diese Ansprüche geltend zu machen, Forderungen einzuziehen und auf ihre Vergütungsansprüche – auch in anderen Rechtsangelegenheiten des Mandanten – zu verrechnen.
6. Der Mandant sichert zu, dass er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zahlungsfähig ist und die anfallenden Kosten für die Rechtsanwalts-tätigkeit bezahlen kann. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu bezahlen, in der vorliegenden Angelegenheit beträgt der Vorschuss

EURO

Dieser ist auf das Konto 42235077 des RA Spengler bei der Sparkasse Mainfranken BLZ 79050000 einzuzahlen. Vor der Entrichtung des Vorschusses besteht keine Verpflichtung, tätig zu werden.

8. Die Kanzlei Spengler & Kollegen wird im Falle der Existenz einer Rechtsschutzversicherung eine Deckungsanfrage unter Darlegung des Sachverhaltes durchführen. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Deckung ablehnen, so verpflichtet sich der Mandant für die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit aufzukommen und einen angemessenen Vorschuss zu bezahlen.

Der Mandant wurde über das Kostenrisiko aufgeklärt. Ihm wurden Auskünfte über zu erwartende Kostenrisiken gegeben, wobei diese stets unverbindlich und ungefähre Einschätzungen darstellen, da diese oft von der Streitwertfestsetzung durch das Gericht, den Entwicklungen in der Rechtssache sowie der Beendigung der Angelegenheit abhängig sind. Ihm wurde insbesondere dargelegt, dass in Verfahren 1. Instanz bei den Arbeitsgerichten keine Kostenerstattung stattfindet. Mandantschaft wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrags eine Selbstbeteiligung sowie die in Ziffer 4 aufgeführten Fahrtkosten des Rechtsanwalts insbesondere bei Ortsverschiedenheit selbst zu bezahlen sind.

Würzburg, den

, den

Unterschrift Rechtsanwalt

Unterschrift Mandant